
Blickpunkt OECD

BEPS Update

Seit dem letzten OECD BEPS Update in der SteuerRevue-Ausgabe (StR 4/2014, S. 280 ff.) Anfang März hat die OECD drei weitere Diskussionsentwürfe erlassen. Dabei geht es um die Themen Besteuerung der digitalen Wirtschaft (Ziff. 2), Verhinderung von Abkommensmissbrauch (Ziff. 3) und Verhinderung der doppelten Nichtbesteuerung bei hybriden Gestaltungen (Ziff. 4). Auch im Bereich Transfer Pricing gab es weitere Vorstösse der OECD. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten letzten Entwicklungen und zu erwarteten Schritte der OECD im Hinblick auf das BEPS-Projekt aufgezeigt.

1 Verrechnungspreise

Wie in der letzten Ausgabe bereits beschrieben¹, hat die OECD im März 2014 mehrere interne und externe Meetings abgehalten, um das BEPS-Projekt voranzutreiben. Am 2. April 2014 hat die OECD den aktuellen Status in Form eines Webcasts festgehalten².

Im Bereich Verrechnungspreise hat die OECD dabei den aktuellen Stand der Projekte betreffend immaterielle Wirtschaftsgüter³ (Aktionspunkt 8 des BEPS Aktionsplans) sowie Verrechnungspreisdokumentation und «Country-by-Country» (CbC)-Reporting⁴ (Aktionspunkt 13) festgehalten.

Die für das Immaterialgüterprojekt verantwortliche OECD «Working Party 6» hat sich im Lau-



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
Ernst & Young, Genf



Anna Sophie Bartz

Master of Law, LL.M. Taxation (FH), Manager
International Tax Services, Ernst & Young, Zürich



Fabian Berr

Diplom-Volkswirt, Manager
Transfer Pricing, Ernst & Young, Zürich

¹ Vgl. hierzu Huber/Bartz/Berr, Blickpunkt OECD – BEPS Update, in SteuerRevue 4/2014.

² Vgl. auch die entsprechende OECD Website <http://www.oecd.org/tax/beps-webcasts.htm>.

³ Für weitere Informationen zu diesem Projekt, vgl. Huber/Berr, Blickpunkt OECD – Entwicklungen im Bereich Verrechnungspreise, in SteuerRevue 10/2013.

⁴ Für weitere Informationen zu diesem Projekt, vgl. Huber/Bartz/Berr, Blickpunkt OECD – BEPS Update, in SteuerRevue 4/2014.

fe des März 2014 mehrmals getroffen und es konnte eine Einigung für die meisten Punkte, die im letzten Diskussionsentwurf noch offen waren, erzielt werden. Allerdings wurde bis jetzt noch nicht kommuniziert, welche Einigungen erzielt wurden. Explizit erwähnt wurde, dass die Integration mit den BEPS Bestrebungen zur Ermittlung der Rolle und Bedeutung von Risiken, der Finanzierung von Unternehmen und der Umqualifizierung von Transaktionen durch Steuerbehörden, derzeit noch unklar ist. Es wird allerdings nach wie vor erwartet, dass die OECD – entsprechend ihrem Zeitplan – dieses Projekt bis September 2014 finalisiert.

Nachdem die OECD am 30. Januar 2014 den Diskussionsentwurf betreffend Verrechnungspreisdokumentation und «Country-by-Country» (CbC)-Reporting⁵ mit der Bitte um Kommentierung vorgelegt hat, erhielt die OECD – trotz der gesetzten knappen Frist bis 23. Februar 2014 – mehr als 150 Briefe mit Kommentaren, die einen Umfang von über 1500 Seiten hatten. Mehrheitlich wurden in diesen die hohen Dokumentationsanforderungen und der damit verbundene Mehraufwand, die durch eine Einführung des CbC-Reportings entstehen würden, stark kritisiert.

Die auch hier zuständige OECD «Working Party 6» hat sich Ende März 2014 für zwei Tage getroffen und als erste Reaktion auf die erhaltenen Kommentare, die folgenden vorläufigen Entscheidungen gefällt:

- Die Daten für jede Transaktion müssen nicht mehr in der CbC-Vorlage veröffentlicht werden, sondern können auf das jeweilige lokale Dokument («local file») beschränkt werden.
- Finanzdaten aus der Gewinn- und Verlustrechnung sind nur noch auf Länderebene, nicht mehr aber pro Gesellschaft in das CbC-Reporting aufzunehmen. Dasselbe gilt auch für Aktivitätsmasse und Bilanzkennzahlen wie z. B. Zahl der Mitarbeiter, materielle Ver-

Inhaltsverzeichnis

1 Verrechnungspreise

2 Besteuerung der digitalen Wirtschaft

3 Vermeidung von Abkommensmissbrauch

- 3.1 Massnahmen gegen Treaty Shopping
- 3.2 Massnahmen gegen Umgehung der Missbrauchsregeln der nationalen Rechte
- 3.3 Ausblick

4 Verhinderung doppelter Nichtbesteuerung bei hybriden Gestaltungen

- 4.1 Innerstaatlicher Diskussionsentwurf
 - 4.1.1 Hybride Finanzinstrumente und Verlagerungen
 - 4.1.2 Hybride Gesellschaften
 - 4.1.3 Reverse Hybrid und Imported Mismatch
- 4.2 Abkommens-Diskussionsentwurf
- 4.3 Ausblick

5 Entwicklungen in den Ländern

mögensgegenstände, Kapital oder einbehaltener Gewinn.

- Eine Auflistung der Gesellschaften und Betriebsstätten in jedem Land mit einem Aktivitätscode sind dem CbC-Reporting allerdings weiterhin beizulegen.
- Finanzdaten müssen nicht, wie ursprünglich in der Diskussion, den jeweiligen lokalen Abschlüssen entnommen werden, sondern können auch aus anderer Quelle stammen, sofern diese konsistent für die ganze Gruppe und auch über die Zeit benutzt wird.

- Das CbC-Reporting soll in einem eigenen, separaten Dokument enthalten sein und ist nicht mehr ein Teil des Masterfiles.
- Das Masterfile kann sowohl für die gesamte Gruppe erstellt werden, als auch für einzelne Geschäftsbereiche.
- Der Zweck des Masterfiles soll darin bestehen, einen Gesamtüberblick über eine Gruppe/einen Geschäftsbereich und deren Aktivitäten und relevanten Transaktionen zu geben, so dass darin nicht ein detaillierter Beschrieb enthalten sein soll.

Mit diesen Entscheidungen hat die OECD bereits einen Teil der erhaltenen Kritik verarbeitet. Explizit nicht eingegangen ist die OECD auf die Problematik, welchen Parteien, insbesondere also Steuerverwaltungen, das Masterfile und CbC-Reporting zur Verfügung gestellt werden soll und in welcher Sprache diese Dokumente verfasst werden dürfen bzw. müssen.

Um diese Punkte zu klären und auch die oben aufgezeigten vorläufigen Entscheidungen zu diskutieren, sind im Mai 2014 weitere Treffen der OECD mit verschiedenen interessierten Parteien geplant.

Derzeit ist zwar noch offen, wie genau eine zukünftige Verrechnungspreisdokumentation nach OECD Standards letztlich auszusehen hat, dennoch zeigt die laufende Diskussion, dass grundsätzlich eine Dokumentation der Verrechnungspreise unerlässlich ist und diese in Zukunft noch eher stärker an Bedeutung gewinnen wird.

2 Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Am 24. März 2014 veröffentlichte die OECD den Diskussionsentwurf zum Aktionspunkt 1 betreffend die Besteuerung digitaler Geschäftsfälle⁶. Es geht dabei um die zentrale Frage, wie die Besteuerung der immer grösser werdenden Transaktionsvolumen der digitalen Wirtschaft

sichergestellt werden kann. Im Vordergrund stehen die aus E-Commerce und digitalen Medien resultierenden Steuerprobleme, z. B. die Nicht-Besteuerung in dem Staat, in dem – ohne Betriebsstätte – digitale Präsenz gegeben ist⁷. Zur Sicherstellung einer angemessenen Besteuerung der Transaktionen der digitalen Wirtschaft empfiehlt der Diskussionsentwurf folgende allgemeine und spezifische Massnahmen⁸:

- Der Betriebsstättenbegriff gemäss Art. 5 Abs. 4 OECD-Musterabkommen («OECD MA») soll in Bezug auf Hilfstätigkeiten geändert werden, so dass neu auch lediglich untergeordnete Funktionen eine Betriebsstätte begründen könnten.
- Des Weiteren soll auch eine virtuelle Betriebsstätte – ohne feste Geschäftseinrichtung – eine beschränkte Steuerpflicht begründen, wenn ein Unternehmen eine signifikante digitale Präsenz in einem Staat hat.
- Auch werden folgende Anknüpfungspunkte für eine Betriebsstätte vorgeschlagen: (1) virtuelle Geschäftseinrichtung (möglicher Anknüpfungspunkt ist der Betrieb eines Servers und der Vertrieb über die Website); (2) virtuelle Vertreterbetriebsstätte (Ausweitung des Konzeptes eines abhängigen Vertreters bei Vertragsabschliessung über digitalen

⁵ OECD, Discussion Draft on Transfer Pricing Documentation and CbC Reporting, 30. Januar 2014, abrufbar unter <http://www.oecd.org/ctp/transfer-pricing/discussion-draft-transfer-pricing-documentation.pdf>.

⁶ OECD, Discussion Draft on Tax Challenges of the Digital Economy, 24. März 2014, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/tax/discussion-draft-action-1-tax-challenges-digital-economy.htm>.

⁷ Vgl. hierzu Huber/Bartz/Berr, Blickpunkt OECD-Entwicklungen, in «SteuerRevue» 4/2014, S. 282, Ziff. 2.

⁸ Vgl. EY Tax Alert vom 7. April 2014 «OECD releases discussion draft on tax challenges of the digital economy».

Weg); (3) Betriebsstätte durch Präsenz vor Ort (wirtschaftliche Präsenz eines ausländischen Unternehmens durch Erbringung von Dienstleistungen vor Ort beim Kunden).

- Als Alternative zur Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs wird vorgeschlagen, eine Quellensteuer für gewisse digitale Leistungen und Services zu erheben, welche beim eBanking durch Banken- und Kreditinstitute einbezogen werden könnte.
- Auch wird darauf hingewiesen, dass bei grenzüberschreitenden digitalen Leistungen Anpassungen im Bereich der indirekten und Verbrauchersteuer (z. B. bei der Erhebung der Mehrwertsteuer) notwendig erscheinen. So wird vorgeschlagen zu prüfen, ob die Besteuerungsausnahmen für Mehrwertsteuerzwecke bei geringwertigen Wirtschaftsgütern in der heutigen Situation noch angemessen erscheinen und eine MWST-Registrierung von nicht ansässigen digitalen Leistungserbringern im Staat der Konsumenten eine mögliche Massnahme sei.

3 Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Am 14. März 2014 hatte die OECD einen Diskussionsentwurf zur Verhinderung von unangemessenen Vorteilsgewährungen bei Steuerabkommen (Aktionspunkt 6) veröffentlicht⁹. Das Dokument schlägt folgende Massnahmen vor, die sowohl im OECD MA und dem entsprechenden Kommentar als auch im unilateralen Recht aufgegriffen werden sollen¹⁰.

3.1 Massnahmen gegen Treaty Shopping

In Anlehnung an die Limitation of Benefits («LOB»)-Klauseln, wie sie zum Beispiel im DBA der Schweiz mit den USA zu finden sind, hat die OECD den Vorschlag einer LOB-Klausel im Diskussionsentwurf unterbreitet. Mit dieser Klausel

soll anhand von objektiven «Tests» DBA-Begünstigungen in unangemessenen Umständen verhindert werden.

Zudem soll eine allgemeine Missbrauchsvorschrift (sog. General Anti Abuse Rule oder auch «GAAR») in die DBAs mit aufgenommen werden, anhand derer der Primärzweck der Gestaltung hinterfragt werden soll (sog. «main purpose test»). Diese Missbrauchsvorschrift soll zusätzlich zur LOB-Klausel angewandt werden und dann zur Verweigerung von DBA-Begünstigungen führen, wenn die Schlussfolgerung vertretbar ist, dass einer der Gründe der Vereinbarung/Transaktion die Abkommensbegünstigung darstellt.

Zusätzlich erachtet die OECD für weitere Fallgestaltungen spezifische Missbrauchsvorschriften als sinnvoll, so soll z. B. bei doppelt ansässigen Personen nicht ausschliesslich auf die «Tiebreaker rule» abgestellt werden, sondern im Einzelfall geprüft werden, in welchem Staat die Person steuerlich ansässig ist. Des Weiteren sollen spezifische Massnahmen gegen die Aufspaltung von Verträgen erarbeitet werden, um so der «künstlichen Vermeidung» von Betriebsstätten entgegenzuwirken (Verknüpfung zu Aktionspunkt 7). Zudem sollen u. a. auch spezifische Massnahmen gegen doppelte Nichtbesteuerung bei hybriden Gestaltungen (Verknüpfung zu Aktionspunkt 2) und niedrig besteuerte Betriebsstätten in einem Drittstaat (sog. Triangular-Fälle) erarbeitet werden.

3.2 Massnahmen gegen Umgehung der Missbrauchsregeln der nationalen Rechte

Die OECD möchte zudem sicherstellen, dass durch die Anwendung eines DBAs die Missbrauchsregelungen des jeweiligen nationalen Rechts nicht umgangen werden. Der Diskussionsentwurf empfiehlt daher die Einführung einer allgemeinen Missbrauchsvorschrift («GAAR») sowie eine Regelung ähnlich wie die US Saving Clause, die es den Staaten ermög-

licht ihre Steuerpflichtigen zu besteuern ohne dabei sich auf eine entsprechende DBA-Bestimmung zu beziehen.

3.3 Ausblick

Die Doppelbesteuerungsabkommen bezwecken in erster Linie eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. So wird regelmässig vorgesehen, dass die Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, reduziert werden. Ziel der oben erwähnten Massnahmen zu Aktionspunktes 6 ist, dass die DBA Regelungen keinen Anreiz für eine unangemessene Ausnutzung durch missbräuchliche Gestaltungen sein dürfen, welche zum Ziel haben, dass mobile Einkünfte wie Zinsen, Dividenden und Lizenzen, überhaupt keiner Besteuerung mehr unterliegen (sogenannte «doppelte Nichtbesteuerung»). Diese Massnahmen sollten jedoch den eigentlichen Sinn und Zweck der DBAs nicht vereiteln, weshalb zu hoffen bleibt, dass die OECD eine angemessene Balance zwischen den Missbrauchsregelungen und dem DBA zugrundeliegenden Zweck (Förderung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs und Investitionen) finden wird.

Am 14./15. April 2014 ist die öffentliche Konsultation zum Diskussionsentwurf erfolgt, in der u. a. Bedenken geäussert wurden, dass Unsicherheiten entstehen könnten, würde man eine LOB-Klausel wie sie in den DBAs mit den USA zu finden ist, mit einer GAAR basierend auf dem UK-Modell des main purpose test kombinieren.

4 Verhinderung doppelter Nichtbesteuerung bei hybriden Gestaltungen

Am 19. März 2014 veröffentlichte die OECD zwei Diskussionsentwürfe zur Bekämpfung hybrider Gestaltungsformen in der internationalen Steuerplanung (Aktionspunkt 2)¹¹.

4.1 Innerstaatlicher Diskussionsentwurf¹²

Der erste Diskussionsentwurf («Innerstaatlicher Diskussionsentwurf») enthält Empfehlungen zur Änderung des nationalen Rechts. Mit sogenannten «Verknüpfungsregeln» soll die steuerliche Behandlung in einem Land von der Behandlung im anderen Land abhängig gemacht werden. Im innerstaatlichen Diskussionsentwurf werden konkrete Massnahmen u. a. für die folgenden hybriden Gestaltungen aufgezeigt, die entweder zur doppelten Nichtbesteuerung oder zum doppelten Betriebsausgabenabzug führen:

4.1.1 Hybride Finanzinstrumente und Verlagerungen

Darunter fallen grenzüberschreitende, gruppeninterne Finanzierungsinstrumente welche in den Mitgliedstaaten steuerlich unterschiedlich charakterisiert werden (Beispiel: Hybride Darlehen, werden in einem Mitgliedstaat als Fremdkapital angesehen und Schuldzinsen können steuerlich in Abzug gebracht werden, wohingegen das hybride Darlehen im anderen Mitgliedstaat als Eigenkapital angesehen wird und die

⁹ OECD, Discussion Draft on Preventing the Granting of Treaty Benefits in inappropriate Circumstances, 14. März 2014, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/tax/discussion-draft-action-6-prevent-treaty-abuse.htm>.

¹⁰ Vgl. EY Global Tax Alert vom 24. März 2014 «OECD releases discussion draft on preventing treaty abuse under BEPS Action 6».

¹¹ OECD, Discussion Drafts on Neutralize the Effects of Hybrid Mismatch Arrangements, 19. März 2014, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/tax/discussion-drafts-action-2-hybrid-mismatch-arrangements.htm>.

¹² Vgl. EY Tax Alert vom 8. April 2014 «OECD releases discussion draft on neutralizing hybrid mismatch arrangements under BEPS Action 2».

Einkünfte daraus befreit sind, wenn sie dem Beteiligungszug unterliegen). Um das Risiko der doppelten Nichtbesteuerung in diesen Fällen zu minimieren, schlägt die OECD vor, eine primäre und eine sekundäre Verknüpfungsregel im nationalen Recht einzuführen.

Durch die primäre Regel soll die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen vermindert werden, wenn die Zahlung im Empfängerstaat nicht als Einkommen angemessen besteuert wird. Eine solches Abzugsverbot/-minderung sieht die Schweiz bis anhin nicht vor.

Die sekundäre Regel setzt auf der Empfängerseite an und sieht vor, dass die an sich steuerbefreiten Zahlungen (z. B. steuerbefreite Dividenden) beim Empfänger in dem Umfang der Besteuerung unterliegen, soweit für die Zahlung im Zahlstaat ein Abzug gestattet wurde. Eine solche Regelung sieht die Schweiz bereits vor, sodass Erträge, die bei der leistenden in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen, keine Beteiligungserträge darstellen (Art. 70 Abs. 2 Bst. b DBG).

4.1.2 Hybride Gesellschaften

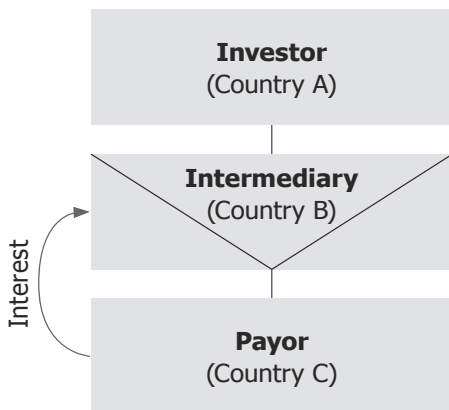
Hybride Gesellschaften werden in den Ländern unterschiedlich qualifiziert (z. B. als transparente Personengesellschaft in einem Staat und als Kapitalgesellschaft in dem anderen Staat). Daraus kann sich die Situation ergeben, dass es zu einem doppelten Betriebsausgabenabzug im Konzern kommt. Die OECD empfiehlt hier mit primären und sekundären Verknüpfungsregeln, den doppelten Betriebsausgabenabzug zu limitieren. Nationales Recht soll den Abzug von Zahlungen verweigern, sofern die gleichen Zahlungen auch in einem anderen Staat abzugsfähig sind.

4.1.3 Reverse Hybrid und Imported Mismatch

Dabei handelt es sich um Strukturen, bei denen regelmässig drei Jurisdiktionen involviert sind

(Zahlstaat, Staat der Zwischengesellschaft und Investor-Staat). Durch die in den Staaten unterschiedliche steuerliche Charakterisierung der zwischengeschalteten Gesellschaft oder eines Finanzierungsinstrumentes kann es zur doppelten Nichtbesteuerung kommen.

Beispiel:



Zinszahlungen an die Zwischengesellschaft sind im Zahlstaat steuerlich abzugsfähig. Die Zwischengesellschaft wird in ihrem Ansässigkeitsstaat als steuerlich transparente Gesellschaft behandelt, d. h. dass ein Ertrag grundsätzlich auf Stufe des Investors erfasst wird. Geht man davon aus, dass der Investor im Ansässigkeitsstaat keine Betriebsstätte begründet, so kommt es im Ansässigkeitsstaat zu keiner Besteuerung des Ertrages. Im Investor-Staat wird die Zwischengesellschaft als nicht transparente Gesellschaft («Reverse Hybrid») angesehen und somit unterliegen die Zahlungen auch im Investor-Staat nicht der Besteuerung.

Die OECD empfiehlt spezifische Missbrauchsregelungen im nationalen Recht zu erlassen, sodass im Investor-Staat sowie im Staat der Zwischengesellschaft doppelte Nichtbesteuerung durch Reverse Hybrid und Imported Mismatch künftig unterbunden werden kann:

- Änderung der CFC und FIF¹³ – Rules und/oder spezifische unilaterale Vorschriften im Hinblick auf die Finanzierungsstrukturen;
- Betrachtung der Zwischengesellschaft im Ansässigkeitsstaat als steuerlich nicht transparent, wenn weder im Investor-Staat noch im Staat der Zwischengesellschaft die Zahlung besteuert wird.

Als weitere Massnahme empfiehlt die OECD die Abzugsfähigkeit der Zahlung im Zahlstaat in dem Umfang zu verweigern, als die Zahlung keiner entsprechenden Besteuerung unterliegt.

4.2 Abkommens-Diskussionsentwurf¹⁴

Der zweite Entwurf («Abkommens-Diskussionsentwurf») schlägt folgende Änderungen des OECD MA vor, um sicherzustellen, dass Einheiten mit hybriden Gestaltungen nicht unangemessen von den Abkommen profitieren:

- Sicherstellung, dass doppelt ansässige Kapitalgesellschaften nicht dazu genutzt werden, um unangemessen von Abkommen zu profitieren. In diesem Zusammenhang wird auf den Vorschlag im Diskussionsentwurf zur Verhinderung von Abkommensmissbräuchen vom 14. März 2014 Bezug genommen, der vorsieht, dass für die Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit nicht länger ausschliesslich auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung abgestellt wird, sondern dies im Zuge eines Verständigungsverfahrens unter Berücksichtigung aller Faktoren zu ermitteln sei.
- Sicherstellung, dass auch transparente Einheiten nicht dazu missbraucht werden, um unangemessen von Abkommen zu profitieren. Zwecks besserer Erfassung der Gewinne von transparenten Gesellschaften wird ein zweiter Absatz zu Art. 1 OECD MA vorgeschlagen, gemäss dem die Gewinne der transparenten Gesellschaft den dahinterstehenden Personen zugerechnet werden sol-

len, falls dieser Staat die Gesellschaft als nicht transparent qualifiziert.

- Notwendige Abstimmung der Empfehlungen des innerstaatlichen Diskussionsentwurfs bzw. der vorgeschlagenen Änderungen des nationalen Rechts mit den Bestimmungen des OECD MA bzw. der Steuerabkommen.

4.3 Ausblick

Am 15./16. Mai 2014 ist eine öffentliche Konsultation zum Diskussionsentwurf geplant. Sofern die von der OECD im innerstaatlichen Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Verknüpfungsregeln auf nationaler Ebene eingeführt werden, bleibt weiterhin die Frage der praktischen Durchführbarkeit.

5 Entwicklungen in den Ländern

Die Entwicklungen im BEPS-Projekt werden in vielen Ländern genau verfolgt und in einigen werden bereits spezifische unilaterale Massnahmen zur Entgegenwirkung von BEPS umgesetzt bzw. durch das BEPS-Projekt beeinflusst:

- Australien: Im Jahr 2013 wurden in Australien neue Verrechnungspreisgesetze erlassen. Am 16. April 2014 hat die australische Steuerbehörde (ATO) nun zwei neue Entwürfe vorgelegt, die die Anwendung dieser Gesetze sowie die Erwartungen der ATO gegenüber Steuerpflichtigen ausführen. Seitens der ATO werden die Entwicklungen im BEPS-Projekt genau verfolgt, sodass zu

¹³ FIF steht für Foreign Investment Funds und ist ein Recht an einer ausländischen Gesellschaft, einem ausländischen Pensionsfonds oder einer ausländischen Lebensversicherung.

¹⁴ Vgl. EY Tax Alert vom 8. April 2014 «OECD releases discussion draft on neutralizing hybrid mismatch arrangements under BEPS Action 2».

erwarten ist, dass diese in die kommenden Veröffentlichungen mit einfließen werden¹⁵.

- Frankreich: Am 15. April 2014 veröffentlichte die französische Steuerverwaltung ihren Entwurf der neuen Missbrauchsvorschriften zu hybriden Finanzierungen, die im neuen Haushaltsgesetz 2014 im Rahmen einer Beschränkung des Schuldzinsabzuges integriert sind¹⁶. Nach der öffentlichen Konsultation wird dieser Entwurf wohl noch allfälligen Änderungen unterliegen, bevor die französische Steuerverwaltung die finalen Regelungen erlässt.
- Russland: Am 9. April 2014 erliess das russische Finanzministerium ein Schreiben an die russischen Steuerbehörden, mit dem neu das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums bei russischen Zahlungen (z. B. bei Dividenden, Zinsen und Lizenzen) zu berücksichti-

gen sei¹⁷. Das Schreiben enthält eine Definition des wirtschaftlichen Eigentümers und verweigert den Status des wirtschaftlichen Eigentümers bei Transaktionen, die dazu führen, dass nahezu das gesamte Einkommen an einen nicht DBA Berechtigten Dritten weitergeleitet wird. Um als wirtschaftlicher Eigentümer zu qualifizieren, sei nicht der rechtliche Anspruch der Zahlungen entscheidend, sondern dass der Empfänger der Zahlung auch der Direktbegünstigte sei. Es ist anzunehmen, dass die russischen Steuerbehörden basierend auf dem Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers anfangen werden die DBA-Anwendungen kritisch zu hinterfragen, auch wenn eine solche «Missbrauchsregelung» nicht in den DBAs zu finden ist.

¹⁵ Vgl. EY Global Tax Alert vom 17. April 2014 «Australia issues draft tax guidelines regarding transfer pricing documentation, penalties and reconstruction».

¹⁶ Vgl. EY Global Tax Alert vom 17. April 2014 «French Tax Administration releases draft regulations on «anti-hybrid» financing provisions»; im Weiteren zu

dieser Thematik: vgl. «Blickpunkt International», Markus Frank Huber/Sophie Bartz/Christian Maeder, in «SteuerRevue» 2/2014, S. 125.

¹⁷ Vgl. EY Global Tax Alert vom 28. April 2014 «The latest on BEPS».

Wirtschaft

Recht

Steuern

Kommunikation

Karriere

Freizeit



Cosmos Business

Die Fachbuchhandlung im Internet mit
grossem Steuer-, Recht- und Finanzbereich.

Lassen Sie sich überzeugen: www.cosmosbusiness.ch



Cosmos Verlag AG, Cosmos Business
Kräyigenweg 2, 3074 Muri-Bern

Tel. 031 950 64 64
Fax 031 950 64 60

info@cosmosbusiness.ch
www.cosmosbusiness.ch